



Wilfried Hesse
Steuerberater im ETL
ADVISION-Verbund aus
Bielefeld, spezialisiert
auf die Beratung von
Zahnärzten

BERUFSGEHEIMNISTRÄGER IM GEWISSENSKONFLIKT STEUERRECHTLICHE MITWIRKUNGSPFLICHTEN GEFÄHRDEN ÄRZTLICHE SCHWEIGEPFLICHT

ZAHNÄRZTE UNTERLIEGEN EINER GESETZLICHEN SCHWEIGEPFLICHT. SIE MACHEN SICH STRAFBAR, WENN SIE NICHT-ANONYMISIERTE DATEN AN DRITTE WEITERGEBEN. GESCHÜTZT SIND ALLE PATIENTENBEZOGENEN DATEN, INSBESONDERE DIE IDENTITÄT DES PATIENTEN UND DER GRUND SEINER BERATUNG. DEM GEGENÜBER STEHT DIE MITWIRKUNGSPFLICHT IN EIGENEN STEUERLICHEN ANGELEGENHEITEN.

Text Steuerberater Wilfried Hesse

Gegenüber dem Finanzamt sind alle steuerlich relevanten Daten und Informationen herauszugeben. Der Arzt muss Auskünfte zu Diagnosen und Behandlungsmethoden erteilen und in seine Unterlagen Einsicht gewähren. Finanzgerichte haben mehrfach bestätigt: Trotz ärztlicher Schweigepflicht besteht eine Pflicht zur Vorlage von Daten und zwar selbst dann, wenn aus technischen Gründen die steuerrelevanten Daten nicht von den Patientendaten getrennt werden können.

VERWEIGERT DER ARZT ODER ZAHNARZT DIE MITWIRKUNGSPFLICHT, KANN DAS FINANZAMT:

- die Einnahmen schätzen. Den Beweis für eine sachgerechte und angemessene Schätzung muss allerdings das Finanzamt erbringen.
- den Abzug von Betriebsausgaben verweigern, zum Beispiel von Fahrtkosten wegen eines unvollständigen Fahrtenbuches.
- die Umsatzsteuerfreiheit der heilberuflichen Leistungen mangels medizinischer Indizierung verneinen. Hier muss der Arzt beweisen, dass er steuerbegünstigte heilberufliche Leistungen erbracht hat.

UNSERE EMPFEHLUNGEN AN ÄRZTE, ZAHNÄRZTE UND ANDERE HEILBERUFLER:

Sofern ein Prüfer Zugriff auf das Abrechnungssystem des Arztes wünscht, sollte diesem nur ein Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Auf diesem sollten die Daten des Rechnungsausgangs mit allen Rechnungsangaben außer Namen und Adressdaten der Patienten enthalten sein. Gegebenenfalls muss der Arzt mit seinem Softwareanbieter Kontakt aufnehmen, um die Daten korrekt separieren zu können. Aus der so zur Verfügung gestellten Leistungsbeschreibung kann der Betriebsprüfer die steuerlichen Konsequenzen beurteilen.

Ob ein Arzt oder Zahnarzt dem Finanzamt die Patientenkartei vorlegen muss, ist nicht endgültig entschieden. Deshalb sollte der Einzelfall gesondert geprüft werden. Wir empfehlen hierbei, die Vorlage (zum Beispiel bei Betriebsprüfungen) zu verweigern.

Hegt der Prüfer nach Auswertung der Leistungsbeschreibung Zweifel an der Steuerfreiheit der Leistung, sollten diese in einem Gespräch zwischen dem Arzt und dem Prüfer geklärt werden. Der Arzt nimmt Einsicht in die Patientenakte und erläutert dem Prüfer die medizinische Indikation der Leistung. Ob darüber hinaus dem Prüfer ein Einsichtsrecht gewährt wird, ist in jedem Fall gesondert rechtlich zu prüfen und gegebenenfalls vorab mit der (Zahn-) Ärztekammer abzustimmen.

Ausnahmsweise kann der Arzt auch seinen Patienten bitten, ihn von der Verschwiegenheitspflicht zu befreien. Dies ist sinnvoll, wenn damit die 19 prozentige Umsatzsteuer und damit eine Verteuerung der Leistung vermieden werden kann. So kann beispielsweise mit der offengelegten Diagnose eines Psychotherapeuten nachgewiesen werden, dass ein chirurgischer Eingriff medizinisch indiziert und nicht ästhetisch-kosmetisch motiviert war.

FAZIT

Trotz beruflicher Schweigepflicht besteht eine Vorlagepflicht für Daten auch dann, wenn keine Datentrennung erfolgt beziehungsweise wegen technischer Hindernisse steuerrelevante Daten nicht separiert werden können. Noch ist das Problem nicht höchstrichterlich geklärt. Ob die Bundesfinanzrichter Berufsgeheimnisträgern den Rücken stärken, bleibt abzuwarten. Bis dahin sollten Sie streng auf eine exakte Trennung der Daten achten. So wird die ärztliche Schweigepflicht nicht verletzt und steuerliche Nachteile sowie Ärger mit dem Finanzamt können vermieden werden.

Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihren ETL ADVISION Steuerberater. Wir stehen Ihnen gern zur Verfügung. *DB*

KONTAKT

ADVISA Steuerberatungsges. mbH Bielefeld
TELEFON 0521 986 070

—

E-MAIL advisa-bielefeld@et1.de

INTERNETADRESSE www.advisa-bielefeld.de